

Energieetikette für Lichtquellen

Die Energieetikette informiert über die Energieeffizienz und zu weiteren Eigenschaften von Lampen.

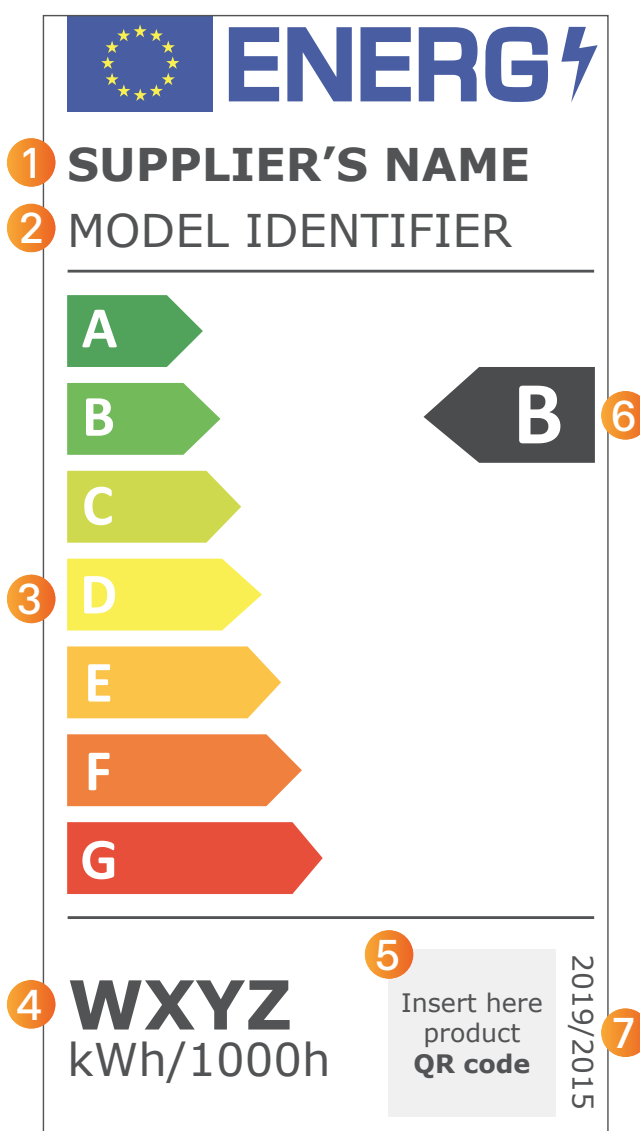
Die Energieetikette

Seit dem 1. September 2021 müssen Lichtquellen mit der neuen Energieetikette deklariert sein. Mit Hilfe der Etikette kann die Energieeffizienz auf einen Blick beurteilt werden. Die Deklaration gibt ausserdem den Stromverbrauch pro 1000 Stunden an. Die Skala reicht neu von A bis G. Eine LED-Lampe zum Beispiel, die in der alten Skala mit A++ bewertet war, kann neu in der Klasse C sein. Anfangs existieren noch kaum Produkte mit einer A-Klasse-Einstufung. Diese vorläufig leere Klasse lässt Entwicklungsmöglichkeiten für künftige, effizientere Produkte.

- 1 Name oder Marke des Herstellers
- 2 Modellname des Gerätes
- 3 Skala der Energieeffizienzklassen von A bis G
- 4 Energieverbrauch in kWh pro 1000 Stunden
- 5 QR-Code: Link zur Modell-Information in der europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchs-kennzeichnung (EPREL-Datenbank); Diese Angabe ist in der Schweiz freiwillig
- 6 Energieeffizienzklasse
- 7 Bezeichnung der europäischen Verordnung

Weitere Informationen zum Thema Beleuchtung und Lichtquellen finden Sie unter www.energieschweiz.ch und www.energieetikette.ch.

Es lohnt sich, Produkte der strengsten am Markt erhältlichen Energieeffizienzklasse zu wählen.



Mindestanforderungen

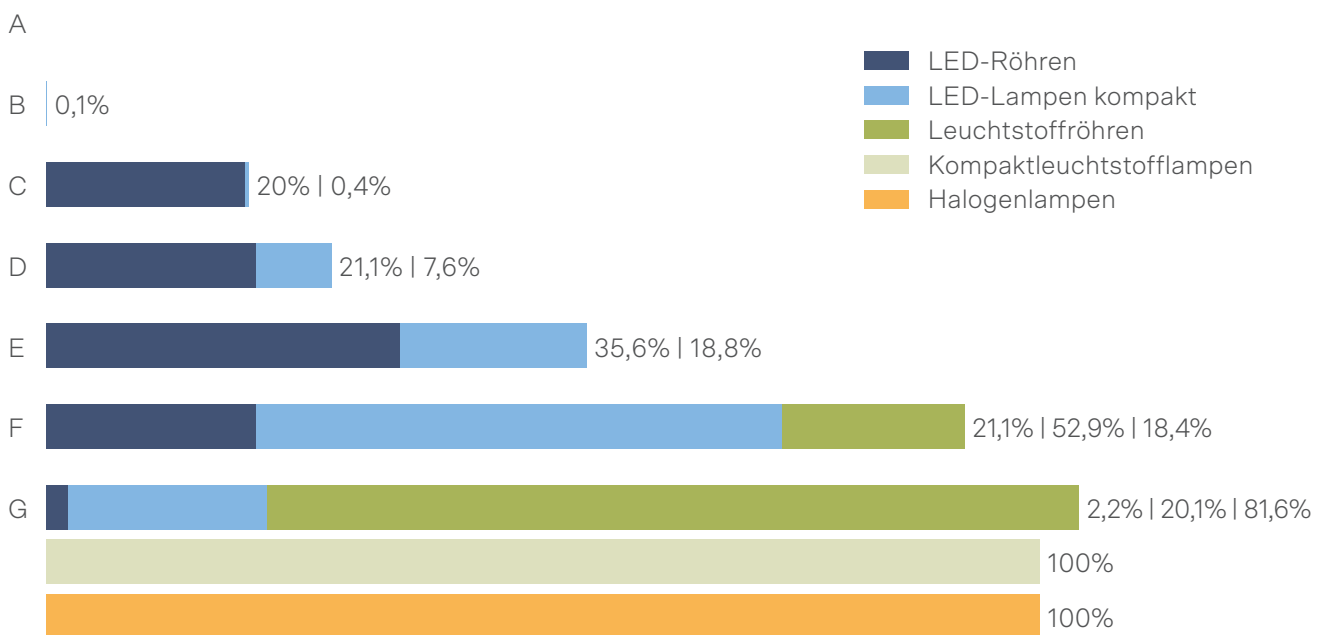
Rund zwölf Prozent des schweizerischen Stromverbrauchs entfallen auf die Beleuchtung. Seit 2012 gelten Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Leuchtmitteln und Betriebsgeräten. Im Zuge der schrittweisen Verschärfung dieser Mindestanforderungen sind heute fast alle Glüh-, Halogen- und Sparlampen vom Markt verschwunden. Ab 2023 gelten wichtige neue Anforderungen an Quecksilber in Lampen für die allgemeine Beleuchtung: ab dem 24. Februar 2023 dürfen unter anderem Kompaktleuchtstofflampen nicht mehr in Verkehr gebracht werden, und ab dem 24. August 2023 T8-Leuchtstoffröhren in allen Längen (stabförmige Leuchtstofflampen mit 26 mm Durchmesser) und T5-Leuchtstoffröhren (16 mm Durchmesser). Diese

Anforderungen übernimmt die Schweiz identisch von der EU basierend auf der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Entsorgung

Leuchtstofflampen enthalten Quecksilber und dürfen daher nicht mit den normalen Haushaltsabfällen entsorgt werden. LED-Lampen sind zwar frei von Quecksilber, enthalten aber elektronische Bauteile. Beide Lampentypen müssen deshalb bei den entsprechenden Sammelstellen abgegeben werden. Geschäfte, die Lampen verkaufen, müssen alte Lampen ebenfalls kostenlos entgegennehmen und der fachgerechten Verwertung zuführen.

Verteilung verschiedener Lampentypen auf die Energieeffizienzklassen



Die Analyse des aktuellen Lampenangebots eines Elektrofachhändlers zeigt zum Beispiel, dass von den heute erhältlichen LED-Röhren 20 Prozent die neue Energieeffizienzklasse C erreichen (Stand Oktober 2021, total 1647 Lampen).

Das gilt für Leuchten

Antworten auf häufige Fragen im Zusammenhang mit Leuchten.

Ersatz und Austauschbarkeit der Leuchtmittel

Die neuen Bestimmungen zielen darauf ab, dass Lichtquellen und Betriebsgeräte künftig grundsätzlich austauschbar und damit reparierbar sind. Es geht darum, die Ressourceneffizienz und die Kreislaufwirtschaft zu unterstützen. Wie wir es gewohnt sind aus der «alten Lichtwelt», sollen also auch mit LED die Leuchtmittel und Betriebsgeräte möglichst austauschbar sein, damit bei einem Defekt oder am Ende der Lebensdauer (Verlust der Leuchtkraft) nicht die ganze Leuchte entsorgt werden muss. Falls der Austausch durch Endnutzerinnen und Endnutzer zu heikel wäre, dürfen Hersteller auch qualifizierte Personen festlegen, die die Ersatzteile einbauen können.

Umgebende Produkte und Lichtquellen

Mit den seit September 2021 geltenden Bestimmungen führte die EU die Begriffe «umgebendes Produkt» und «Lichtquellen» ein. Umgebende Produkte können Leuchten oder Möbel wie etwa Spiegelschränke sein, die Lichtquellen enthalten. Mit Lichtquellen sind primär alle Leuchtmittel gemeint. Unter Umständen gelten auch Leuchten als Lichtquellen.

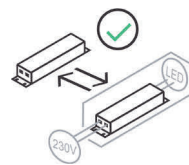
Leuchten, die «umgebende Produkte» sind

Für umgebende Produkte existiert keine Energieetikette. Im Nutzerhandbuch oder der Bedienungsanleitung muss lediglich folgender Satz stehen: «Dieses Produkt enthält eine Lichtquelle der Energieeffizienzklasse <X>.» Oder, falls es mehrere Lichtquellen sind: «Dieses Produkt enthält Lichtquellen der Energieeffizienzklasse <X>, <X> und <X>.» Dabei muss <X> mit der Energieeffizienzklasse der enthaltenen Lichtquellen ersetzt werden. Der Satz darf weder in Online-Shops noch auf Leuchtenverpackungen stehen, damit keine Missverständnisse entstehen.

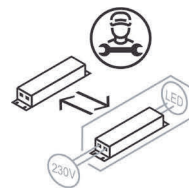
Es braucht eine Information darüber, ob Lichtquellen und Betriebsgeräte von den Endnutzerinnen und Endnutzern oder von Fachleuten ausgetauscht werden können oder nicht. Diese Information muss auf einer frei zugänglichen Website zur Verfügung stehen. Für direkt an Endnutzerinnen und Endnutzer verkaufte umgebende Produkte muss die Information

auf der Verpackung – zumindest in Form eines Piktogramms – und in der Bedienungsanleitung enthalten sein. Online-Shops müssen diese Information ebenfalls angeben. Der Verband Lighting-Europe hat entsprechende Piktogramme entwickelt und stellt sie zur Verfügung (siehe Link unter www.bfe.admin.ch/lichtquellen).

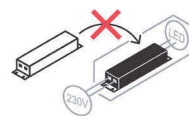
Piktogramme zum Betriebsgerät für «umgebende Produkte»



auswechselbares Betriebsgerät durch Endnutzerinnen und Endnutzer



auswechselbares Betriebsgerät durch eine Fachperson (der Hersteller legt fest, wer dazu qualifiziert ist)



nicht-auswechselbares Betriebsgerät (nur für Ausnahmefälle, siehe Hinweis zur Begründung)

Leuchten, die «Lichtquellen» sind

Dieser Fall trifft dann zu, wenn das Leuchtmittel nicht austauschbar ist und auch nicht durch die Marktaufsichtsbehörde zur Überprüfung entnommen werden kann. Die ganze Leuchte gilt dann als «Lichtquelle» und muss mit der Energieetikette ausgestattet werden. Die Energieeffizienzklasse berücksichtigt in diesem Fall auch den Wirkungsgrad der Leuchte, also wie viel des abgegebenen Lichts nutzbar ist. Denn häufig verschlucken Abdeckungen 10 bis 60 Prozent der abgegebenen Lichtmenge (in Extremfällen 90 Prozent). Die Energieeffizienzklasse dieser Leuchten sollte daher nicht direkt mit jener von gewöhnlichen Leuchtmitteln verglichen werden. Bei diesen Leuchten muss nicht darüber informiert werden, ob Betriebsgeräte ausgetauscht werden können. (Und das Leuchtmittel kann per Definition nicht ausgetauscht werden.)

Wichtig für Lieferanten

Die Marktaufsichtsbehörde benötigt zusätzliche Angaben. Diese müssen nicht veröffentlicht werden. Die Angaben sind in einer sogenannten technischen Dokumentation festzuhalten und müssen der Marktaufsichtsbehörde auf Anfrage ausgehändigt werden. Für Leuchten beziehungsweise umgebende Produkte, die mit Leuchtmitteln bestückt sind, müssen in der technischen Dokumentation die enthaltenen Lichtquellen einschliesslich der Energieeffizienzklasse klar angegeben sein. Ausserdem braucht es eine Anleitung zur Entnahme der Lichtquellen und separaten Betriebsgeräte zum Zweck der Überprüfung. Im Falle einer nicht-auswechselbaren Lichtquelle oder eines nicht-auswechselbaren Betriebsgerätes ist eine Begründung in der technischen Dokumentation nötig. Die Begründung beruht auf der Funktionalität des umgebenden Produkts und legt dar, warum ein Austausch der Lichtquelle oder des separaten Betriebsgerätes nicht sinnvoll wäre.

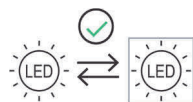
Entsorgung: Die Hersteller und Importeure der Leuchten oder ihre Bevollmächtigten stellen sicher, dass Lichtquellen und separate Betriebsgeräte am Ende ihrer Lebensdauer aus den Leuchten ausgebaut werden können. Die Anleitungen für den Ausbau müssen auf einer frei zugänglichen Website zur Verfügung stehen.

Leuchten sollen reparierbar sein und fit für die Kreislaufwirtschaft

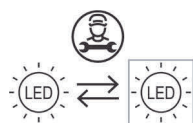
Leuchten ohne Leuchtmittel

Sind nicht betroffen von den Bestimmungen

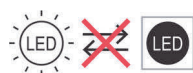
Leuchten mit Leuchtmittel, «umgebendes Produkt» Piktogramme zur Lichtquelle



auswechselbare Lichtquelle durch Endnutzerinnen und Endnutzer

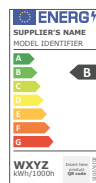


auswechselbare Lichtquelle durch eine Fachperson (der Hersteller legt fest, wer dazu qualifiziert ist)



nicht-auswechselbare Lichtquelle (nur für Ausnahmefälle, siehe Hinweis zur Begründung)

Leuchten mit Leuchtmittel, «Lichtquelle»



nicht-auswechselbares Leuchtmittel, das auch nicht durch die Marktaufsichtsbehörde zur Überprüfung entnommen werden kann

EnergieSchweiz
Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
CH-3063 Ittigen
Postadresse: CH-3003 Bern

Infoline 0848 444 444
infoline.energieschweiz.ch

energieschweiz.ch
energieschweiz@bfe.admin.ch
twitter.com/energieschweiz